



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)  
Herrn Geschäftsführer  
Dr. Klaus M. Steinmaurer  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien  
Österreich

24. Mai 2023

## Offener Brief

### Händler und Endgerätehersteller appellieren: Routerfreiheit zeitnah regulatorisch gewährleisten

Sehr geehrter Herr Dr. Steinmaurer,

die RTR hat seit dem Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes Ende 2021 die Chance, den Konsumentinnen und Konsumenten die Wahlfreiheit des Endgeräts am Breitbandanschluss im Sinne einer zukunftsorientierten Digital- und Breitbandpolitik nun endlich auch in Österreich rechtsverbindlich zu garantieren.

Die hier unterzeichnenden Unternehmen appellieren daher an Sie bzw. die RTR, ihre Verordnungsermächtigung, die sich aus § 49 Abs. 1 TKG 2021 ergibt, so bald wie möglich wahrzunehmen und die Routerfreiheit mittels einer technologieneutralen Definition des Netzabschlusspunktes an der „Anschlussdose an die Leitung“ auf eine feste rechtliche Grundlage zu stellen.

Während Nutzerinnen und Nutzer in anderen europäischen Ländern – wie z.B. den Niederlanden, Italien, Finnland oder Deutschland – bereits die zahlreichen Vorteile der Endgerätefreiheit nutzen können, fehlen hierzulande nach wie vor klare regulatorische Rahmenbedingungen zur freien Endgerätewahl.

### Regulierungslücke birgt Nachteile für Konsumentinnen und Konsumenten, Händler und Endgerätehersteller

Was auf dem Markt für Mobiltelefone selbstverständlich ist – nämlich das Smartphone unabhängig vom Anbieter wählen und nutzen zu können – ist beim eigenen Modem oder Router leider noch immer nicht möglich. Dabei zeigt eine aktuelle Umfrage: Mehr als 70 Prozent der Befragten wünschen sich, dass die Routerfreiheit auch in Österreich eingeführt wird.

Dies insbesondere auch, weil der sogenannte „Routerzwang“ zahlreiche Nachteile für die Nutzerinnen und Nutzer, aber auch für den Handel und die Hersteller von

Telekommunikationsendgeräten birgt: Für Konsumentinnen und Konsumenten sind dies zum Beispiel Einschränkungen der Privatsphäre und des Datenschutzes, Beeinträchtigungen ihrer IT-Sicherheit sowie negative Effekte auf Nachhaltigkeitsbemühungen. Darüber hinaus beeinträchtigt ein fehlender offener Wettbewerb um das beste Endgerät die Innovationsmotivation der Hersteller und führt zu erheblichen Nachteilen im globalen Wettbewerb.

Breitband-Endgeräte zählen als technisches Bindeglied zwischen der Dienstleistung der Netzbetreiber und den vielfältigen Produkten für das private Netzwerk seit jeher zu einem bedeutenden Produkt im (Elektronik-)Handel. Das Fehlen eines freien Endgeräte-Marktes und die Innovationshemmnisse schlagen sich in einem reduzierten Angebot von innovativen Produkten in den Elektronikmärkten und entsprechenden wirtschaftlichen Einbußen der Handelsunternehmen nieder. Der Endgerätemarkt darf nicht (weiter) monopolisiert werden, damit der Elektronikhandel auch in Zukunft den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Kundinnen und Kunden gerecht werden kann.

### **Regulatorische Klarstellung schafft Rechtssicherheit**

Wir halten die Schaffung von Rechtssicherheit mit Blick auf die freie Endgerätewahl für unerlässlich. Denn davon profitieren letztlich vor allem die österreichischen Nutzerinnen und Nutzer. Zusätzlich wird Investitionssicherheit geschaffen und der Wirtschafts- und Digitalstandort Österreich entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Digital- und Telekommunikationsbereich gefördert.

Die unklare Rechtslage, durch die einzelne Marktakteure nach eigenem Ermessen agieren können, muss dringend behoben werden. Eine markt- und zukunftsgerichtete Lösung ist mit der Verordnungskompetenz der RTR auf Basis des TKG 2021 bereits heute in Griffweite.

Die häufig vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der technischen Umsetzbarkeit der Endgerätewahlfreiheit haben sich in der Praxis nicht bestätigt; der beste Beleg dafür sind die inzwischen jahrelangen positiven Erfahrungen aus anderen Ländern mit gelebter freier Endgerätewahl. Außerdem empfiehlt das Gremium europäischer Regulierungsstellen für die elektronische Kommunikation (GEREK) die Festlegung des Netzabschlusspunktes im Regelfall an der „Anschlussdose an die Leitung“<sup>1</sup>. Ausnahmen davon müssen durch objektive(!) technologische Notwendigkeiten begründet werden.

### **Zeitnahe Sicherstellung der freien Endgerätewahl notwendig**

Wird die Gewährleistung der freien Endgerätewahl weiterhin aufgeschoben, droht in Österreich ein dauerhafter Rückstand an Know-how und Innovation, der langfristig nicht mehr aufholbar ist und deren negative Auswirkungen vor allem die Konsumentinnen und Konsumenten, aber auch der Handel und die Hersteller von Telekommunikationsendgeräten bereits jetzt zu spüren bekommen.

---

<sup>1</sup> Vgl. „point A“ in „BEREC Guidelines on the Implementation of the Open Internet Regulation“ (BoR (20) 46)

Wir möchten daher an Sie appellieren, Ihre Verordnungskompetenz zeitnah wahrzunehmen und den österreichischen Konsumentinnen und Konsumenten die Wahlfreiheit über das Endgerät technologieunabhängig an ihrem Breitbandanschluss zu ermöglichen und durch faire Wettbewerbsbedingungen auch den österreichischen Wirtschaftsstandort zu stärken.

Es ist uns ein Anliegen, in einem offenen und konstruktiven Dialog die bestmögliche Lösung mit Blick auf die freie Endgeräthewahl in Österreich zu finden. Zum Austausch und/oder für weitere Informationen stehen wir daher jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Michael Hofer  
Geschäftsführer  
ElectronicPartner Austria

Mag. Alfred Kapfer  
Geschäftsführer  
EXPERT Österreich



Harald Schiefer  
Leitung Vertrieb  
RED ZAC / Euronics Austria

Dipl.-Ing. Uwe Klingsbigl  
Geschäftsführung  
Sonepar Österreich

Kira Terstappen-Richter, M.Sc.  
Koordinatorin  
Verbund der Telekommunikations-Endgerätehersteller (VTKE)